



Vorlage Nr. L 279/20
für die Sitzung des
Landesausschusses für Weiterbildung am 17. Januar 2020

**Nominierung zur Wahl von Vertreter*innen gesellschaftlich relevanter Gruppen in den
Rundfunkrat von Radio Bremen gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 18 Radio-Bremen-Gesetz
(RBG) vom 22. März 2016**
- Vertretung von Kultur und Weiterbildung

A Problem

Der Rundfunkrat ist eines von zwei Kontrollorganen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt Radio Bremen. Seine Mitglieder vertreten die Interessen der Allgemeinheit im Hinblick auf die Anstalt. Der Rundfunkrat wacht darüber, dass die Anstalt ihre Aufgaben gemäß den gesetzlichen Vorschriften, Satzungen, Richtlinien und Selbstverpflichtungen erfüllt und übt die ihm hierzu eingeräumten Kontrollrechte aus. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig und an Aufträge oder Weisungen nicht gebunden. Eine Kontrolle einzelner Angebote vor ihrer Ausstrahlung oder Veröffentlichung ist nicht zulässig. Zu den Aufgaben des Rundfunkrates gehören unter anderem die Wahl der Intendantin/des Intendanten, der Direktorinnen/Direktoren sowie von sechs Mitgliedern des Verwaltungsrates. Zudem obliegen ihm die Genehmigung des Wirtschaftsplans und die abschließende Stellungnahme in Beschwerdeangelegenheiten über ausgestrahlte Sendungen. Der Rundfunkrat berät die Intendantin /den Intendanten in allen Fragen des Programms.

Die Amtsperiode des im Jahr 2016 gewählten Rundfunkrats von Radio Bremen endet zum 2. Juni 2020.

Der Rundfunkrat besteht aus 32 Mitgliedern, darunter gemäß § 10 Abs. 1 Satz Nr. 18 RBG auch aus vier Mitgliedern, die gesellschaftlich relevante Gruppen vertreten und besondere Kenntnisse in folgenden Bereichen haben:

- Wirtschaftsprüfung, Betriebswirtschaft und Unternehmensberatung
- Medienwirtschaft und Medientechnik

- Medienwissenschaft und Medienpädagogik
- Journalistik und Publizistik
- Kultur, insbesondere der bildenden Künste und Musik.

Diese vier Mitglieder werden gem. § 12 Abs. 4 RBG durch den Ausschuss für Wissenschaft, Medien, Datenschutz und Informationsfreiheit der Bremischen Bürgerschaft gewählt.

Im Jahr 2008 hat der Ausschuss für Wissenschaft, Medien, Datenschutz und Informationsfreiheit auf Empfehlung des Landesausschusses für Weiterbildung und Vorschlag des Bildungsressorts Frau Dr. Porombka erstmalig in den Rundfunkrat gewählt. Ihre Mitgliedschaft im Rundfunkrat wurde durch die Neuwahlen in den Jahren 2012 und 2016 erneuert. Da eine Person gem. § 12 Abs. 7 Satz 6 RBG dem Rundfunkrat maximal für 12 Jahre als Mitglied angehören darf, kann Frau Dr. Porombka ihre Expertise dem Rundfunkrat in seiner kommenden Amtsperiode nicht erneut zur Verfügung stellen.

B Lösung

Es wird vorgeschlagen, dass der Landesausschuss für Weiterbildung dem Ausschuss für Wissenschaft, Medien, Datenschutz und Informationsfreiheit der Bremischen Bürgerschaft für die bevorstehende neue Amtsperiode des Rundfunkrats von Radio Bremen ein neues Mitglied vorschlägt, das die Bereiche Kultur und Weiterbildung vertritt.

Neben den geforderten Kenntnissen in den oben genannten Bereichen müssen die Mitglieder des Rundfunkrats gem. § 11 RBG folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Sie dürfen keine wirtschaftlichen oder sonstigen Interessen haben, die geeignet wären, die Erfüllung ihrer Aufgaben als Mitglieder des Rundfunkrates zu beeinträchtigen (Interessenkollision).
- Sie dürfen nicht sein:
 - Angehörige der gesetzgebenden oder beschließenden Organe der Europäischen Union, des Europarates, des Bundes oder eines Landes,
 - Mitglieder der Bundesregierung, einer Landesregierung und Bedienstete einer obersten Bundes- oder Landesbehörde sowie politische Beamte und kommunale Wahlbeamte,
 - Mitglieder im Vorstand einer Partei nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes einschließlich der Mitglieder im Vorstand etwaiger Landesverbände, wobei die alleinige Mitgliedschaft in einem Parteischiedsgericht nach § 14 des Parteiengesetzes einer Mitgliedschaft im Rundfunkrat nicht entgegensteht,
 - Personen, die in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis oder in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis zu einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt oder einem Unterneh-

men, an welchem eine öffentlich-rechtlich Rundfunkanstalt mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist oder einem hierzu verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes stehen,

- Personen, die den Organen oder Gremien eines anderen öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalters angehören,
- Anbieter von privaten Rundfunkprogrammen und vergleichbaren Telemedien, die an ihnen oder einem hierzu verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes Beteiligten, Personen, die zu ihnen in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis oder in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis stehen sowie Personen, die Organ oder Mitglied eines Organs eines privaten Anbieters sind,
- Organe einer Landesmedienanstalt, Mitglieder von Organen einer Landesmedienanstalt sowie Personen, die in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis oder in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis zu einer Landesmedienanstalt stehen,
- Geschäftsunfähige, beschränkt Geschäftsfähige unbeschadet des Abs. 3 Satz 1, Personen, für die ein Betreuer bestellt ist, oder
- Personen, die die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen oder in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, durch Richterspruch verloren haben oder das Grundrecht der freien Meinungsäußerung nach Artikel 18 des Grundgesetzes verwirkt haben.

Die Mitglieder nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 18 RBG dürfen darüber hinaus nicht Mitglieder einer Deputation, der Stadtbürgerschaft, der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven oder des Magistrats der Stadt Bremerhaven sein.

- Die Mitglieder des Rundfunkrates sollen ihre Hauptwohnung im Lande Bremen haben.

C **Beschluss**

Der Landesausschuss für Weiterbildung empfiehlt der Senatorin für Kinder und Bildung, dem Ausschuss für Wissenschaft, Medien, Datenschutz und Informationsfreiheit der Bremischen Bürgerschaft für die bevorstehende neue Amtsperiode des Rundfunkrates von Radio Bremen _____ als Mitglied vorzuschlagen.